

ADAC Südbayern e. V.

Richtlinie zur Förderung von ADAC Ortsclubs im ADAC Südbayern e. V.

Stand: 23. Februar 2024

Inhalt

Inhalt	2
Vorbemerkung	3
0. Präambel	3
I. Allgemeiner Teil	4
1. Förderungszweck; Freiwilligkeit der Förderung	4
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Förderung	4
3.1 Förderungsfähige Tätigkeitsfelder der ADAC Ortsclubs	4
3.2 Förderungsverfahren	5
II. Besonderer Teil	8
1. OC-Aktivitäten im ADAC	8
1.1 Basisförderung	8
1.2 Kommunikation/ Außenwirkung	9
1.3 Vereinsgelände	10
1.4 Jugendarbeit	10
1.5 Innovative Projekte	10
1.6 Beteiligung an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Südbayern	11
1.7 Ortsclub-Jubiläen	11
1.8 Mitgliedschaft im Landesmotorsport Fachverband	12
2. Motorsport	12
2.1 Motorsport-/ Klassik-/ Jugendsport-Veranstaltungen	12
2.2 Unterstützung anderer ADAC Motorsportveranstaltungen	15
2.3 Anschaffung von Sportgeräten	15
2.4 Werbematerial bei förderfähigen Motorsport-/ Klassik-/ Jugendsport-veranstaltungen	16
2.5 Veranstaltungsequipment bei förderfähigen Motorsport-/ Klassik-/ Jugendsport- veranstaltungen	17
2.6 Zuschuss für Clubfahrzeuge und Automobilslalom-Fahrer	17
3. Verkehr, Technik, Umwelt & Mobilität	18
3.1 ADAC Fahrradturniere	18
3.2 Fahrsicherheitstrainings und Sprintspartrainings	18
3.3 ADAC Prüfdienst	18
4. Tourismus	18
4.1 Touristische Ausfahrten	18
4.2 Info-Vorträge	19
4.3 Jux-Rallyes / Sternfahrten /Bildersuchfahren	19
4.4 <i>Pedelec- Ausfahrten</i>	19
5. Öffentlichkeitsarbeit/ Kommunikationszuschuss	20
5.1 Antragstellung	20
5.2 Auszahlung	20
III. Gültigkeit	20

Vorbemerkung

Im nachfolgenden Text wird für das bessere Leseverständnis die männliche Form benutzt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter (m/w/d).

0. Präambel

Innerhalb des ADAC Südbayern e.V. können sich ADAC Mitglieder in örtlichen Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschließen (ADAC Ortsclub); vgl. § 4 Nr. 1 der Satzung des ADAC Südbayern e.V. (im Folgenden nur noch ADAC Südbayern genannt). Diese ADAC Ortsclubs im ADAC Südbayern e.V. (im Folgenden nur noch ADAC Ortsclubs genannt) müssen gemäß § 4 Nr. 2 der Satzung des ADAC Südbayern zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC e.V. (im Folgenden nur noch ADAC genannt) die vom ADAC Verwaltungsrat in der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Südbayern nicht widersprechen. Somit ist gewährleistet, dass sich die ADAC Ortsclubs den satzungsgemäßen Zielen des ADAC Südbayern, die in § 2 der Satzung des ADAC Südbayern festgelegt sind, verschrieben haben, diese verfolgen und wahren.

ADAC Ortsclubs sind damit wichtige Multiplikatoren und Repräsentanten des ADAC Südbayern. Diese repräsentieren den ADAC Südbayern und seine satzungsgemäßen Ziele nach außen, praktizieren diese in der Öffentlichkeit durch entsprechende Veranstaltungen, Ereignisse und Handlungsweisen. Um diesen Tätigkeiten eine entsprechende Wertschätzung zukommen zu lassen, hat sich der ADAC Südbayern entschieden, seine ADAC Ortsclubs hierbei zu fördern. Die ADAC Ortsclubs sind für den ADAC Südbayern wichtige Größen, die in ihrem Zusammenhalt, ihrer Tätigkeit und in ihrem Wirken durch die finanzielle Förderung oder Sachförderung gestärkt werden sollen, welche in dieser Förderrichtlinie aufgezählt und benannt werden.

I. Allgemeiner Teil

1. Förderungszweck; Freiwilligkeit der Förderung

Die Förderung der ADAC Ortsclubs dient dem Zweck, dass die satzungsgemäßen Ziele des ADAC Südbayern, die in § 2 der Satzung des ADAC Südbayern umschrieben sind, verwirklicht werden. So sollen die ADAC Ortsclubs insbesondere gefördert werden, wenn

- sie als Multiplikator bzw. Botschafter im Sinne des ADAC auftreten
- bei der regionalen Verbreitung und Erfüllung der ADAC Leistungen mitwirken
- bei der Erfüllung der Interessen der ADAC Mitglieder mitwirken
- deren Handeln/Tätigkeit auf Mitgliedergewinnung und/oder -bindung abzielt.

Sämtliche Förderleistungen erfolgen freiwillig und nur im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel. Einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch darauf erwirbt der jeweilige ADAC Ortsclub – auch bei mehrfacher Gewährung – nicht. Der ADAC Südbayern behält sich vor, die Förderrichtlinie und die Förderbeträge jederzeitan die aktuelle Situation, die finanziellen Möglichkeiten und/oder rechtlichen Gegebenheiten anzupassen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie neben den gesetzlichen Regelungen, auf Grundlage der Satzung des ADAC Südbayern und des ADAC, des dazu erlassenen Leitbilds des ADAC und des ADAC Südbayern, der dazu erlassenen Compliance Richtlinie des ADAC Südbayern und der Dachstrategie des ADAC.

Für die erstmalige Erarbeitung, aber auch für die Abänderung dieser Richtlinie, zeigen sich folgende Gremien verantwortlich:

- **Gremium 1:** Die durch den Vorstand berufene Kommission für den Bereich Ortsclub (aktuell: Vorstandsausschuss für Ortsclubarbeit, kurz VA-OC)
- **Gremium 2:** Die durch den Vorstand berufene Kommission für den Bereich Jugend und Sport (aktuell: Vorstandsausschuss für Sport & Jugend kurz VA-SP)
- **Gremium 3:** Der Vorstand des ADAC Südbayern
- **Gremium 4:** Ein Gremium aus dem Clubsyndikus, den Abteilungsleitern der Abteilungen „Verkehr, Technik & Umwelt“, „Ortsclub, Jugend und Sport“ und der „Unternehmenskommunikation“ sowie den Vorständen für Ortsclubarbeit, für Jugend und Sport und für Finanzen/Assetmanagement des ADAC Südbayern.

Die Inhalte dieser Richtlinie werden seitens des Gremium 1 und 2 erarbeitet.

Das Gremium 3 entscheidet über deren Aufnahme in die Richtlinie. Bei Aufnahme legt das Gremium 4 die Zuwendungshöhe der förderungsfähigen Leistung fest. Bei Zweifeln über die Förderhöhe einzelner Posten ist der dezentrale Compliance-Beauftragte einzubeziehen.

Bei allen Entscheidungsorganen, bei denen die Satzung des ADAC Südbayern keine Regelungen vorgibt, gilt die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

3. Förderung

3.1 Förderungsfähige Tätigkeitsfelder der ADAC Ortsclubs

Die förderungsfähigen Tätigkeitsfelder von ADAC Ortsclubs umfassen:

- 1) **die sog. OC-Aktivitäten im ADAC Südbayern:**
Darunter sind u.a. Aktivitäten der ADAC Ortsclubs zu verstehen, die zur Kommunikation zwischen dem ADAC, dem ADAC Südbayern und den ADAC Ortsclubs beitragen, den ADAC Mitglieder-Anteil in den ADAC Ortsclubs fördern und die ADAC Marke in ihrem Erscheinungsbild nach außen stärken.
- 2) **Motorsport, Jugendarbeit & Klassik**
Dieser Bereich befasst sich mit der Förderung der Aktivitäten der ADAC Ortsclubs, die sich auf die Pflege und Förderung des Motorsports und der Jugend sowie der Pflege, Förderung und Nutzung des kraftfahrtechnischen Kulturgutes beziehen.

3) **Verkehr, Umwelt, Technik & Mobilität**

Dieser Bereich befasst sich mit der Förderung der Aktivitäten der ADAC Ortsclubs, die sich auf die Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und Naturschutzes beziehen.

4) **Tourismus**

Dieser Bereich befasst sich mit der Förderung der Aktivitäten der ADAC Ortsclubs im Bereich des Tourismus unter der Prämisse, dass die angebotenen Aktivitäten für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

5) **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Wahrnehmung der Leistungen des ADAC Südbayern und seiner ADAC Ortsclubs unter allen ADAC Mitgliedern und in der Öffentlichkeit ist ein wichtiger Bestandteil zur Positionierung des ADAC. Dieser Bereich befasst sich mit der zusätzlichen Förderung der in den Punkten 2) bis 4) aufgeführten Aktivitäten unter der Prämisse der Öffentlichkeitsarbeit.

Die ADAC Ortsclubs können über den Rahmen dieser Richtlinie hinausgehende Anträge stellen, über die der Vorstand des ADAC Südbayern im jeweiligen Einzelfall unter sorgfältiger Abwägung der Gesamtumstände und der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet.

3.2 **Förderungsverfahren**

3.2.1 **Antragsberechtigung der ADAC Ortsclubs**

Der ADAC Ortsclub kann nach den Vorgaben dieser Richtlinie einen Antrag auf Förderung stellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 1) Der Antragsteller muss ein nach § 4 der Satzung des ADAC Südbayern anerkannter ADAC Ortsclub sein. Es darf gegen ihn kein Aberkennungsverfahren gem. § 4 Abs. 3 der Satzung des ADAC Südbayern eingeleitet worden sein. Als Einleitung gilt die Absendung der mündlichen Anhörung seitens des ADAC Südbayern gegenüber dem jeweiligen ADAC Ortsclub.
- 2) Der ADAC Ortsclub muss die sich aus der Anerkennung als ADAC Ortsclub entstehenden Pflichten nach den §4, §5 der Satzung des ADAC Südbayern erfüllen. Sollten die Voraussetzungen nicht vorliegen, der Verein aber in der Vergangenheit durch den ADAC anerkannt worden sein, schließt dies die Förderungsberechtigung für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie nicht aus (Bestandsschutz).

Stellt der ADAC Südbayern nach Ablauf dieser Bestandsschutzfrist fest, dass eine oder mehrere Pflichtennicht erfüllt sind, stellt er dem Club eine Frist von 2 Jahren zur Erfüllung. Ab Zeitpunkt der Feststellung der Pflichtverletzung bis zum Fristende werden beantragte Fördergelder nicht ausbezahlt. Eine nachträgliche Auszahlung ist möglich, sofern der ADAC Ortsclub fristgerecht die Anforderungen erfüllt.

- 3) Der ADAC Ortsclub muss die sich aus dem Leitbild des ADAC Südbayern, der Compliance Richtlinie des ADAC Südbayern und der Datenschutz Richtlinie des ADAC Südbayern, jeweils in der gültigen Fassung, ergebenden Pflichten erfüllen.
- 4) Auf Seiten des ADAC Ortsclubs dürfen keine Beendigungsgründe vorliegen.

Beendigungsgründe sind

- die Auflösung des Vereins (nachfolgend a) und b))
 - das Erlöschen des Vereins (nachfolgend c))
 - der Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins (nachfolgend d))
- a) Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung, §41 BGB:
Der ADAC Ortsclub ist nicht antragsberechtigt und erhält keine Leistung, wenn in der nächsten Mitgliederversammlung die Vereinsauflösung des ADAC Ortsclub beschlossen wird. Löst sich der ADAC Ortsclub nach der Mitgliederversammlung nicht auf oder wird der Beschluss aufgehoben, hat der ADAC Ortsclub die Möglichkeit, danach unter Beachtung von Punkt 3.2.4 erneut einen Antrag zu stellen.
 - b) Auflösung wegen eines Insolvenzverfahrens, §42 BGB:

Der ADAC Ortsclub ist nicht antragsberechtigt und erhält keine Leistung, wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder wenn der Beschluss, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, rechtskräftig geworden ist.

Dasselbe gilt, wenn der Antrag auf Förderung sechs Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, ebenso, wenn der Antrag auf Förderung sechs Monate vor Rechtskraft des Beschlusses, in dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, gestellt worden ist. Bereits gewährte Leistungen sind entsprechend der Regelung in diesem Abschnitt zurückzufordern.

c) Erlöschen des Vereins:

Der ADAC Ortsclub ist nicht antragsberechtigt und erhält keine Leistung, wenn er erloschen ist oder ein Erlöschen bevorsteht. Hier gilt die unter Ziffer 4 b) erwähnte Frist von sechs Monaten entsprechend. Erlöschen ist ein Verein, wenn alle Mitglieder durch Austritt oder aus sonstigem Grund weggefallen sind.

d) Verlust der Rechtsfähigkeit durch Entziehung, §43 BGB:

Liegt ein Entziehungsgrund auf Seiten des ADAC Ortsclub im Sinne des §43 BGB vor, weil insbesondere ein satzungswidriger Zweck verfolgt wird, hat der ADAC Ortsclub ebenso kein Antragsrecht und erhält keine Leistung.

5) Der ADAC Ortsclub muss handlungsfähig im Sinne seiner Satzung sein. Sofern die Handlungsfähigkeit wieder hergestellt ist, ist ein Antrag unter Beachtung von Punkt 3.2.4 erneut zulässig.

6) Der ADAC Ortsclub darf nicht gegen sonstiges geltendes Recht verstoßen.

Eine Bearbeitung des Antrages bzw. eine Auszahlung der finanziellen Förderung oder Gewährung des Sachmittels erfolgt nicht, wenn die Bestätigung, dass die Voraussetzungen des Förderungsverfahrens eingehalten worden sind, bei Antragstellung vom ADAC Ortsclub nicht abgegeben wird. Fällt eine dieser Voraussetzungen nach Antragstellung weg oder stellt sich heraus, dass sie nicht vorlag, ist der ADAC Ortsclub dazu verpflichtet, dies dem ADAC Südbayern unverzüglich mitzuteilen.

Hat der ADAC Südbayern einen Antrag des ADAC Ortsclubs erhalten und bearbeitet und eine Leistung vorgenommen, bei dem sich nachträglich (also nach Auszahlung) herausstellt, dass die Angaben des ADAC Ortsclubs falsch gewesen sind, also doch ein Grund vorliegt, der die Antragsberechtigung und demnach Auszahlung der Leistung oder Gewährung des Sachmittels ausschließt, so hat der ADAC Südbayern das Recht, die gewährten Leistungen in vollem Umfang und zeitlich unbefristet vom jeweiligen ADAC Ortsclub zurückzuverlangen. Liegen entsprechende besondere Umstände im Einzelfall vor, kann der ADAC Südbayern nach entsprechend sorgfältiger Abwägung dieser Umstände von einer Rückforderung Abstand nehmen.

3.2.2 Antragstellung

1) Der Antrag ist durch ein Vorstandsmitglied des ADAC Ortsclubs im Sinne des § 26 BGB selbst oder durch ein Vorstandsmitglied des ADAC Ortsclubs im Sinne der Satzung, welches durch einen vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB über das entsprechende im Motorsportportal Südbayern bereitgestellte Online-Formular hierfür als Beauftragter benannt wurde und für den ein persönlicher Zugang eingerichtet wurde, vorzunehmen. Dem Vorsitzenden selbst wird der Zugang unter Zugrundelegung des übermittelten Stammblasses des Ortsclubs freigeschaltet, ohne dass es einer gesonderten Beantragung oder Beauftragung bedarf.

2) Einen Antrag auf Förderung kann der ADAC Ortsclub, sofern im Besonderen Teil keine anderweitige Regelung getroffen wurde, erstmalig ab dem dritten Kalenderjahr nach der Anerkennung als ADAC Ortsclub stellen; dies unabhängig vom Monat des Jahres, in dem die Anerkennung als ADAC Ortsclub erfolgte (Beispiel: Anerkennung zwischen 01.01. – 31.12.16, erstmalige Antragsberechtigung von Förderungen ab 01.01.2019).

Bei einer Verschmelzung durch Neugründung von bereits anerkannten ADAC Ortsclubs im ADAC Südbayern mit anderen Vereinen und darauffolgend erfolgreicher Anerkennung des neu gegründeten Vereins als Ortsclub im ADAC Südbayern e.V. kann die Förderung für den neu gegründeten Verein grundsätzlich bereits ab dem Tag der Anerkennung durch den ADAC e.V. gewährt werden.

Bis zur Eintragung des neuen Vereins in das Vereinsregister richtet sich die Förderung nach dem Status, den Mitgliederlisten und förderfähigen Aktivitäten der jeweiligen verschmelzenden Vereine und wird in Bezug auf die jeweiligen Vereine getrennt beurteilt und ist getrennt zu beantragen.

Von der Eintragung ins Vereinsregister bis zur Anerkennung als ADAC Ortsclub kann die Basisförderung für den neu entstandenen Verein zurückgestellt werden, jedoch maximal bis zum 30.11. des Folgejahres (zu den Fristen s. 3.2.4) nach der Eintragung. Entsprechend können zwischen Eintragung und Anerkennung durchgeführte förderfähige Aktivitäten des neuen Vereins maximal bis 30.11. des Folgejahrs (zu den Fristen s. 3.2.4) nach der Eintragung ins Vereinsregister für eine Förderung nachträglich beantragt und berücksichtigt werden.

Ab der Anerkennung des neuen Vereins als ADAC Ortsclub richtet sich die Förderung nach den Gegebenheiten in diesem neuen Verein.

Anforderungen an die Antragstellung werden im Besonderen Teil konkret bei den einzelnen Förderungsmaßnahmen dargestellt und sind dort geregelt.

3.2.3 Keine Kumulierung von Förderungen

Die jeweilige Aktion/Veranstaltung eines ADAC Ortsclubs kann ohne Ausnahme nur einmalig gefördert werden. Sollten mehrere Förderungen bei ein und derselben Aktion/Veranstaltung möglich sein, kann zugunsten des ADAC Ortsclubs auf seinen Antrag hin der jeweils höhere Förderungsbetrag oder das werthaltiger Sachmittel gewährt werden. Der Ortsclub ist als Antragssteller in der Pflicht, sich vor Antragstellung zu informieren, welche Förderung in diesem Fall höher ist. Eine Korrektur nach Antragsstellung ist nicht möglich.

3.2.4 Fristen zur Antragstellung

Anträge auf Förderungen müssen in dem Jahr gestellt werden, in dem sie angefallen sind. Die Antragsstellung muss im selben Kalenderjahr bis spätestens 30.11. erfolgen. Nach dem 15.11. angefallene Fördertatbestände können noch bis spätestens 30.11. des folgenden Kalenderjahres beantragt werden. Sofern anderweitige Regelungen in den einzelnen Förderbereichen getroffen sind, gelten diese vorrangig. Bei Nichteinhaltung von Fristen entfällt die Förderung.

3.2.5 Form der Antragstellung

Die Antragstellung muss ausschließlich mit den seitens des ADAC Südbayern zur Verfügung gestellten Formularen, Softwarelösungen etc. erfolgen. Andernfalls ist der Antrag zurückzuweisen. Eine erneute Antragstellung unter Beachtung dieser Vorgaben in dieser Vorschrift ist zulässig.

3.2.6 Auszahlung der Förderung durch den ADAC Südbayern

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich an das im Antrag anzugebende Vereinskonto. Für eine Auszahlung müssen alle geforderten Nachweise, wie im Besonderen Teil bei den jeweiligen Punkten umschrieben, vorliegen. Weiterhin muss das Protokoll der letzten Mitglieder-/Hauptversammlung inkl. das über das Motorsportportal Südbayern übermittelte Stammbblatt und der Finanzbericht vorliegen. Sollten Unterlagen fehlen, wird der ADAC Ortsclub entsprechend informiert und die Auszahlung ruht. Es gelten auch hier die unter Punkt 3.2.4 definierten Fristen. Werden Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht, entfällt die Förderung.

II. Besonderer Teil

Die Förderungen im Einzelnen:

1. OC-Aktivitäten im ADAC

1.1 Basisförderung

Die Basisförderung kann jedem ADAC Ortsclub des ADAC Südbayern bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Richtlinie gewährt werden. Sie dient dazu die Vereinsarbeit zu fördern und sollte hierfür verwendet werden. Dies kann die Anschaffung von Grundhandwerkzeug wie Büroausstattung, EDV-Systemen oder Webematerial sein, für Weiterbildungen im Vereinsmanagement oder zur Mitgliedergewinnung herangezogen werden.

Besondere Voraussetzung für die Basisförderung ist die gemäß der Satzung des ADAC Südbayern vorgegebene fristgerechte und vollständige Einreichung der Mitgliederliste des ADAC Ortsclubs sowie die Vertretung aller Stimmen des ADAC Ortsclubs an der Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) des ADAC Südbayern im jeweiligen Jahr, in dem die Basisförderung beantragt wird. Werden die Stimmen des ADAC Ortsclubs nur teilweise an der Mitgliederversammlung des ADAC Südbayern vertreten, wird die Basisförderung um 50 % gekürzt.

1.1.1 Mitglieder im ADAC Ortsclub

1.1.1.1 ADAC Mitglieder

Es wird eine jährliche Förderung von 2,50 EUR pro ADAC Mitglied im ADAC Ortsclub gewährt.

Die Bezuschussung erfolgt für ordentliche ADAC Mitglieder im ADAC, unabhängig von ihrem Stimmrecht im ADAC Ortsclub. Als Antragsgrundlage dient die nach § 8 Abs. 2 der Satzung des ADAC Südbayern jährlich einzureichende Mitgliederliste mit dem Stichtag 31.12. des Vorjahres. Berechnungsgrundlage sind die nach Prüfung durch die Abteilung Ortsclub, Jugend und Sport verbleibenden ADAC Mitglieder auf der OC-Mitgliederliste.

1.1.1.2 ADAC Jugendgruppen-Mitglieder

Es wird zusätzlich eine jährliche Förderung von 1,50 EUR pro Jugendmitglied gewährt.

Die Bezuschussung erfolgt für außerordentliche ADAC Jugend-Mitglieder im ADAC, unabhängig von ihrem Stimmrecht im ADAC Ortsclub. Als Antragsgrundlage dient die nach § 8 Abs. 2 der Satzung des ADAC Südbayern jährlich einzureichende Mitgliederliste mit dem Stichtag 31.12. des Vorjahres. Berechnungsgrundlage sind die nach Prüfung durch die Abteilung Ortsclub, Jugend und Sport verbleibenden ADAC Mitglieder auf der OC-Mitgliederliste.

1.1.2 ADAC Tagungen

Für die Anwesenheit an der Mitgliederversammlung des ADAC Südbayern erhält der ADAC Ortsclub jeweils pro Delegierten eine Pauschale von 100 EUR.

Für die Anwesenheit an vom ADAC Südbayern e.V. durchgeführten Tagungen (gemeint sind hier ausschließlich Präsenzveranstaltungen), die ADAC Ortsclub sowie Sportarten übergreifend ausgerichtet sind und für welche daher die Einladung grundsätzlich an alle ADAC Ortsclubs erfolgt, kann dem ADAC Ortsclub eine Pauschale von 50 Euro pro Ortsclub unabhängig von der Teilnehmerzahl gewährt werden. Der ADAC Südbayern e.V. legt fest, welche Tagungen grundsätzlich förderfähig sein können. (z.B. OC Treffen, Forum Sport und Ortsclub)

Ehrenamtsträger des ADAC Südbayern können in Personalunion anwesend sein.

1.1.3 Antragstellung

Es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Die eingereichte OC-Mitgliederliste sowie die beim ADAC Südbayern geführten Daten werden als Berechnungsgrundlage herangezogen. Bei nicht fristgerechter Einreichung der Unterlagen erfolgt keine Auszahlung.

Im Bereich „ADAC Tagungen“ werden immer die Tagungen seit der letzten Auszahlung berücksichtigt.

1.1.4 Auszahlung

Eine Auszahlung für diesen Bereich erfolgt mit der Jahreszuwendung im 4. Quartal jeden Jahres.

1.2 Kommunikation/ Außenwirkung

1.2.1 ADAC Markenauftritt

Um einen einheitlichen Markenauftritt zu erreichen, werden durch den ADAC Gestaltungsrichtlinien für die einzelnen Gliederungen vorgegeben. Darüber hinaus regelt § 5 der Satzung des ADAC Südbayern den Auftritt der ADAC Ortsclubs. Der ADAC Südbayern honoriert die Einhaltung der ADAC Vorgaben für die ADAC Ortsclubs wie folgt:

- | | |
|---|-------------------|
| ▪ Logo "Ortsclubs im ADAC" | 100 EUR/ pauschal |
| ▪ Internetauftritt des ADAC Ortsclubs | 100 EUR/ pauschal |
| ▪ ADAC Imagefilm auf der OC Internetseite | 50 EUR/ pauschal |

Für eine Honorierung des Internetauftritts ist zu der Einhaltung der Gestaltungsrichtlinien ebenfalls zwingend die Aktualität der Website Voraussetzung.

1.2.1.1 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch die Abteilung „Unternehmenskommunikation“ und anschließender Freigabe durch die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“.

1.2.2 Vereinskleidung

Um die ADAC Ortsclubs in ihrer Außenwirkung näher an das Erscheinungsbild des ADAC zu binden, wird die Neuanschaffung von Vereinskleidung gefördert. Eine Bezuschussung ist nur möglich, wenn der Druck **im Vorfeld** durch die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“ freigegeben wurde und das Logo „Ortsclub im ADAC“ gemäß den Vorgaben der Abteilung Marketing aufgebracht worden ist.

Pro Jahr kann ein Zuschussbetrag von 25% des Rechnungsbetrages (netto), jedoch maximal ein Gesamtbetrag von 1.500 EUR (netto) über drei Kalenderjahre, durch den ADAC Ortsclub abgerufen werden. Der Zuschussbetrag erhöht sich auf 30% des Rechnungsbetrages eines Antrages, wenn als Grundfarbe der Vereinskleidung die Farbe „schwarz“ eingesetzt wird. Zur Begründung wird hier die „Vereinheitlichung“ des Auftritts des ADAC Südbayern, der gelb auf schwarzem Untergrund ist, angegeben. Der Gesamtbetrag von 1.500 EUR (netto) über drei Kalenderjahre bleibt davon unberührt.

1.2.2.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Dem Antrag ist die Rechnung über die gekaufte Vereinskleidung, ein Zahlungsnachweis sowie ein Foto der produzierten Vereinskleidung beizufügen.

1.2.2.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“.

1.2.3 Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Messen/Ausstellungen

Teilnahmen an nicht selbst organisierten Messen und Ausstellungen, Präsentationen sowie Aktivitäten von Städten und Gemeinden können gefördert werden, wenn der ADAC Ortsclub mit seiner Teilnahme der Öffentlichkeit die Leistungen und Ziele des ADAC Ortsclubs und des ADAC präsentiert. Die Präsentation vor Ort muss einen ADAC Bezug herstellen und in professioneller Weise erfolgen. Weiterhin muss die Veranstaltungsdauer mindestens einen Kalendertag betragen. Reine Verpflegungsstände sind nicht förderfähig.

Für die Teilnahme an Veranstaltungen mit überregionalem Charakter:

75 EUR/ Tag

Für die Teilnahme an Veranstaltungen mit regionalem Charakter:

25 EUR/ Tag

Für diese Veranstaltungen kann der ADAC Ortsclub zusätzlich kostenloses ADAC Werbematerial nach der im Folgenden unter Punkt 2.4 geregelten Vergabe unter Angabe des Zweckes beantragen.

1.2.3.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Dem Antrag ist entsprechendes offizielles Informationsmaterial der Organisatoren über die Dauer der Veranstaltung sowie aussagekräftiges Bildmaterial über die Präsentationsfläche und Aktionen des ADAC Ortsclubs beizufügen.

1.2.3.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch die Abteilung die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“.

1.3 Vereinsgelände

Betreibt der ADAC Ortsclub ein Vereinsgelände, das dem Zwecke der aktiven Ausübung von Motorsport oder der Verkehrssicherheit dient, kann ein Verwaltungszuschuss von 250 EUR pro Jahr beantragt werden.

1.3.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Werden auf dem Gelände keine durch die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“ registrierten Motorsport-Veranstaltungen durchgeführt, sind entsprechende Nachweise (z.B. Trainingspläne, Öffnungszeiten des Übungsbetriebs) dem Antrag beizufügen.

1.3.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“ bzw. im Bereich Verkehr durch die Abteilung „Verkehr & Umwelt“. Die Freigabe erfolgt durch die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“.

1.4 Jugendarbeit

1.4.1 Jugendgruppe

ADAC Ortsclubs, die nachweislich ganzjährig eine aktive und nachhaltige Jugendarbeit im Verein betreiben, kann ein jährlicher Zuschuss bewilligt werden. Unter einer Jugendarbeit ist insbesondere zu verstehen: regelmäßige Durchführung von sportartenspezifischen Jugend-Trainings, Wettbewerbsteilnahme mit den aktiven Jugendfahrern, Organisation von Lehrgängen in Theorie und Praxis, Angebot von gemeinsamen Freizeitaktivitäten, Anbieten von Schnupperkursen. Die Jugendgruppe muss aus mindestens zehn aktiven Jugendlichen mit gültigem ADAC Jugendausweis bestehen, um einen Zuschuss von 250 Euro erhalten zu können. Jugendgruppen ab 20 aktiven Jugendlichen mit gültigem Jugendausweis können 500 Euro erhalten.

1.4.1.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Es sind entsprechende Nachweise, die eindeutig die Jugendarbeit belegen (z.B. Jahresprogramm, Trainingsangebot, etc.) dem Antrag beizufügen. Die Jugendarbeit muss größtenteils zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits geleistet sein. Ein Antrag kann daher frühestens am 01. August jedes Jahres gestellt werden.

1.4.1.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Freigabe durch die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“.

1.4.2 Jugendcamps

Förderfähig sind seitens der ADAC Ortsclubs veranstaltete mehrtägige Jugend-Camps. Voraussetzung ist, dass der ADAC Ortsclub über eine -über den ADAC Jugendausweis- gemeldete Jugendgruppe verfügt und die Teilnehmerzahl mindestens 15 Teilnehmer (Kinder und Jugendliche inklusive max. fünf Betreuer) zu betragen hat. Es kann maximal ein Jugend-Camp pro Kalenderjahr und ADAC Ortsclub in Höhe von 500 EUR gefördert werden.

1.4.2.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Der Antrag kann jährlich gestellt werden. Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis (Ausschreibung, Programm) sowie aussagekräftiges Bildmaterial beizufügen.

1.4.2.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Freigabe durch die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“.

1.5 Innovative Projekte

Der ADAC Südbayern kann pro Jahr an maximal zehn ADAC Ortsclubs jeweils eine Prämie von 1.000 Euro für Projekte, die in besonderem Maße anzuerkennen sind und neu konzipiert wurden, vergeben. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand des ADAC Südbayern.

Bereiche können z.B. sein:

- Maßnahmen zum Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Sicherheit im Motorsport
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements im Verein (Ehrenamt 2.0)

- Förderung der Diversität im Ortsclub

1.5.1 Antragstellung

Der Antrag ist als offizielles Schreiben zu verfassen und muss umfassend und aussagekräftig sein. Er ist bis zum 30.09. jedes Jahr zu stellen.

1.5.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Entscheidung durch den Vorstand des ADAC Südbayern durch die Abteilung Ortsclub, Jugend und Sport.

1.6 Beteiligung an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Südbayern

Für die Unterstützung des ADAC Südbayern bei Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Südbayernerhält der ADAC Ortsclub

bei entgeltlicher Unterstützung der Helfer/Sportwarte:

- 75 EUR/ Veranstaltung bei 2 bis 4 Helfer/Sportwarte
- 150 EUR/ Veranstaltung bei 5 bis 10 Helfer/Sportwarte
- 200 EUR/ Veranstaltung bei mehr als 10 Helfer/Sportwarte
- 300 EUR/ Veranstaltung bei mehr als 20 Helfer/Sportwarte
- 400 EUR/ Veranstaltung bei mehr als 30 Helfer/Sportwarte

bei unentgeltlicher Unterstützung der Helfer/Sportwarte:

- 125 EUR/ Veranstaltung bei 2 bis 4 Helfer/Sportwarte
- 200 EUR/ Veranstaltung bei 5 bis 10 Helfer/Sportwarte
- 275 EUR/ Veranstaltung bei mehr als 10 Helfer/Sportwarte
- 400 EUR/ Veranstaltung bei mehr als 20 Helfer/Sportwarte
- 750 EUR/ Veranstaltung bei mehr als 30 Helfer/Sportwarte

Bei der Berechnung der Zahl der Helfer / Sportwarte werden Personen, die mehrere Einsatztage bei der Veranstaltung unterstützend tätig sind, jeweils einmal pro Tag berücksichtigt. Beispiel: bei drei Einsatztagen derselben Person werden ebenso wie bei drei Einsatztagen dreier verschiedener Personen jeweils drei Helfer / Sportwarte für die Berechnung herangezogen.

1.6.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Der Antrag kann pro Maßnahme/Veranstaltung gestellt werden. Dem Antrag ist eine Helfer-/Sportwarteliste beizufügen.

1.6.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch die zuständige Abteilung und anschließender Freigabe durch die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“.

1.7 Ortsclub-Jubiläen

Der ADAC Südbayern honoriert seine ADAC Ortsclubs in Form einer Jubiläumsprämie, wenn sie den ADAC Südbayern in Erfüllung seiner satzungsmäßigen Kernaufgaben aktiv sowie zuverlässig unterstützen und sich daher sehr verdient gemacht haben.

Die Jubiläumshonorierung kann bei folgenden Jubiläen seitens des ADAC Ortsclub beantragt werden:

10-jähriges OC-Jubiläum:	200 EUR
20-jähriges OC-Jubiläum:	250 EUR
25-jähriges OC-Jubiläum:	300 EUR
30-jähriges OC-Jubiläum:	350 EUR
40-jähriges OC-Jubiläum:	400 EUR
50-jähriges OC-Jubiläum:	450 EUR
60-jähriges OC-Jubiläum:	500 EUR
70-jähriges OC-Jubiläum:	550 EUR

75-jähriges OC-Jubiläum:	600 EUR
80-jähriges OC-Jubiläum:	650 EUR
90-jähriges OC-Jubiläum:	700 EUR
100-jähriges OC-Jubiläum:	1.000 EUR
125-jähriges OC-Jubiläum:	1.250 EUR
150-jähriges OC-Jubiläum:	1.500 EUR

Im Weiteren jeweils im Intervall von 25 Jahren jeweils das Zehnfache der Jubiläumszahl.

Als besondere weitere Voraussetzungen für die Jubiläums-Zuwendung gelten:

- Empfänger ist der ADAC Ortsclub, keine Einzelperson.
- Die Zuwendung wird mit daran gebunden, dass der ADAC Ortsclub eine Jubiläumsfeier veranstaltet und den ADAC Südbayern in Form eines offiziellen Vertreters dazu einlädt.

1.7.1 Antragstellung

Als Antragstellung wird die Einladung bzw. die Mitteilung des Programmablaufs angesehen. Die Einladung(en) ist/sind gesammelt an die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“ zu senden.

1.7.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und anschließender Freigabe durch die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“.

1.8 Mitgliedschaft im Landesmotorsport Fachverband

Die Mitgliedschaft im BMV (Fachverband des BLSV) empfiehlt sich, wenn Motorsportler an den Meisterschaften des BMV teilnehmen wollen. Es werden nur Fahrer gewertet, die über ihren Ortsclub beim BLSV gemeldet sind. Der ADAC Südbayern bezuschusst die Mitgliedschaft des ADAC Ortsclubs im BMV mit 150 Euro pro Jahr.

1.8.1 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und anschließender Freigabe durch die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“.

2. Motorsport

2.1 Motorsport-/ Klassik-/ Jugendsport-Veranstaltungen

Motorsport-, Klassik- und Jugendveranstaltungen der ADAC Ortsclubs in Südbayern, die seitens des ADAC Südbayern im Vorfeld genehmigt oder registriert wurden, der Öffentlichkeit (nicht clubintern) zugänglich sind und nach den gültigen nationalen und internationalen Bestimmungen der FIA, FIM, FIM-Europe, dem DMSB oder dem ADAC und seinen Regionalclubs durchgeführt werden, können gefördert werden.

Weiterhin können lizenzfreie Veranstaltungen bezuschusst werden, wenn diese laut der seitens des DMSB veröffentlichten Abgrenzung dem lizenzfreien Breitensport zuzuordnen sind. Auch hier gilt für eine Bezuschussung die Vorgabe der im Vorfeld erfolgten Registrierung durch den ADAC Südbayern.

Es müssen alle Klassen, die gemäß dem zuständigen Reglement/Grundausschreibung vorgesehen sind, Zugang zu der Veranstaltung erhalten.

Der beantragende ADAC Ortsclub muss im rechtlichen Sinne Veranstalter sein. Eine Förderung von Veranstaltungen ist nicht möglich, wenn der ADAC Ortsclub als Veranstalter gegen Entgelt als Dienstleister eines Dritten auftritt. Das wirtschaftliche Risiko muss durch den ADAC Ortsclub getragen werden (bei Veranstaltergemeinschaften, denen auch Mitveranstalter angehören, die keine ADAC Ortsclubs im Sinne dieser Richtlinie sind, muss die Beteiligungsquote der Summe aller ADAC Ortsclubs mindestens 50% betragen). Ebenfalls von der Förderung ausgenommen, sind Veranstaltungen, die ausschließlich ein wirtschaftliches Interesse verfolgen.

Weiterhin ist die Veranstalterhaftpflichtversicherung, mit einer Versicherungssumme von 10 Mio. Euro und mindestens 5 Mio. für die einzelne Person über den Motorsport-Rahmenvertrag des ADAC abzuschließen.

Die Dauer der Veranstaltung ist nicht ausschlaggebend, es sei denn, es wird in dieser Richtlinie explizit eine

Unterscheidung getroffen. Getrennte Veranstaltungen liegen dann vor, wenn diese unterschiedliche Registrierungsnummern besitzen und nicht am selben Tag stattfinden.

Veranstaltungen mit FIA, FIM, FIM-Europe, DMSB- oder ADAC Prädikaten werden im Einzelfall mit einem sogenannten Prädikatzuschuss zusätzlich gefördert. Dieser wird in untenstehender Aufstellung aufgeführt. Es kann pro Veranstaltung maximal ein Prädikat bezuschusst werden. Bei mehreren Prädikaten wird das Prädikat für die Berechnung des Zuschusses herangezogen, welches den höchsten Zuschuss erhält. Durch den ADAC Südbayern genehmigte Serien gelten nicht als Prädikate des ADAC Südbayern.

Förderungen:

Automobil- und Kartsport			
Veranstaltungsart	Zuschuss	Prädikatzuschuss FIA, FIM, FIM E, DMSB, BMV, ADAC	Prädikatzuschuss ADAC Südbayern
Autocross/Rallycross (DMSB)	750 EUR	FIA: 3.000 EUR/DRX: 1.500 EUR	-
Autocross Clubsport	400 EUR	-	-
Automobilturnier	350 EUR	-	-
Automobilslalom (DMSB)	700 EUR	Level 1: 1.500 EUR Level 2: 1.000 EUR Level 3: 500 EUR	200 EUR
Automobilslalom (Clubsport)	450 EUR	Bundesendlauf: 500 EUR	200 EUR
Bergrennsport (DMSB)	3.000 EUR	FIA: 5.000 EUR/DBM: 2.000 EUR	-
Bergrennsport (Gleichmäßigkeit)	250 EUR	-	250 EUR
Kartrennsport (DMSB/Clubsport)	500 EUR	CIK: 2.000 EUR DKM/Masters: 1.000 EUR SAKC: 500 EUR Bundesendlauf: 1.500 EUR	-
Rallyesport National A (DMSB)	3.500 EUR	FIA: 10.000 EUR DRM: 5.000 EUR DRC: 500 EUR	200 EUR
Rallye 70 (DMSB)	2.500 EUR	DRC: 500 EUR	200 EUR
Rallye 35 (DMSB)	2.000 EUR	-	200 EUR
Rallye Sprint (Clubsport)	600 EUR	-	200 EUR
Rallye Gleichmäßigkeitsprüfung (auch historisch)	350 EUR	-	250 EUR
Rundstrecke (DMSB)	3.000 EUR	FIA: 10.000 EUR DTM/GT Masters: 5000 EUR 2000 EUR	-
Oldtimerfahrten/Orientierungsfahrten	250 EUR	-	-
Schleppertunier	350 EUR	-	-
Touristik/Bildersuchfahrten/ Heimatwettbewerbe	350 EUR	-	-
Jugend			
Kartslalom / eKartslalom	250 EUR	Bundesendlauf: 1.000 EUR B M V Endlauf: 750 EUR dmsj Endlauf: 500 EUR	Endlauf: 750 EUR Mannschaftsmeisterschaft: 500 EUR
270 Kartslalom	500 EUR	BMV Endlauf: 750 EUR Süddeutsche 270 KS Endlauf 500 EUR	Endlauf 750 EUR
SimRacing	150 EUR		
Mofa-Turnier min. 10 Teilnehmer	150 EUR		
Seifenkistenrennen	200 EUR	-	-
Tretcar-, Kidscar-Tunier	100 EUR	-	-

Wassersport			
Motorbootrennen	2500 EUR	ADAC Masters: 1.500 EUR 500 EUR	-
Motorbootslalom	200 EUR	200 EUR	-
Sonstige			
BMX	150 EUR	<i>Südbayerischer Endlauf 500 EUR</i>	
<i>Pedelec Ausfahrt min. 10 Teilnehmer</i>	<i>100 EUR</i>		

Motorradsport				
Veranstaltungsart	Zuschuss	Prädikatszuschuss		Sonstige
		FIA, FIM, FIM E, DMSB, BMV, ADAC	ADAC Südbayern	
Bahnsport (DMSB)	1500 EUR	FIM: 3.000 EUR FIM E: 2.000 EUR DMSB: 1000 EUR	250 EUR	APD: 30 % an Mietkosten Lehrgang: 250 EUR
Bahnsport (Clubsport)	650 EUR	Bundesendlauf: 2.500 EUR		
Enduro (DMSB)	1.500 EUR	500 EUR	-	-
Enduro (Clubsport)	800 EUR	-	200 EUR	Lehrgang: 250 EUR
Mini Bike /Pocket Bike	500 EUR	-	-	-
Motocross (DMSB)	1.500 EUR	FIM: 4.000 EUR/ FIM E: 2.000 EUR/ ADAC Masters: 1.500 EUR/ DMSB: 500 EUR	200 EUR	-
Motorcross (Clubsport)	800 EUR	Bundesendlauf: 1.500 EUR	200 EUR	Lehrgang: 250 EUR
Motorrad-Turnier inkl. Jugend	350 EUR	-		-
<i>Motorradausfahrten mind. 10 Teiln.</i>	<i>250 EUR</i>	-		
Supermoto (DMSB)	1.500 EUR	500 EUR	-	Lehrgang: 250 EUR
Straßensport (DMSB)	1.500 EUR	FIM/FIM E: auf Anfrage DMSB: 1.500 EUR	500 EUR	Lehrgang: 250 EUR
Trial (DMSB)	850 EUR	500 EUR Bundesendlauf: 1.500 EUR	200 EUR	-
Trial (Clubsport)	550 EUR		200/ 100 EUR (Jugend)	Lehrgang: 250 EUR

Die sportliche Ausrichtung von überregionalen Endläufen ist in obiger Aufstellung nicht berücksichtigt und wird außerhalb dieser Richtlinie im Einzelfall behandelt. Tritt der ADAC Ortsclub mit Zustimmung des ADAC Südbayern als Veranstalter bei überregionalen Endläufen auf, werden Prädikatszuschüsse gemäß obiger Tabelle gewährt. Weiterhin übernimmt der ADAC Südbayern bei Endläufen zur Qualitätssicherung bei Vorlage entsprechender Nachweise durch den Ortsclub die Kosten für den Sanitätsdienst, die Zeitnahme/Auswertung, die Pokale und das ADAC Werbematerial, außerdem gestaltet und druckt der ADAC Südbayern das Programmheft und übernimmt die Pressearbeit.

Zuschüsse des ADAC e.V. werden an den ADAC Südbayern ausbezahlt.

Um auch in Zukunft ADAC Ortsclubs zu finden, die bereit sind, Endläufe auszurichten, wird als weitere Sicherheit die Zusage eines „Höhere Gewalt“-Zuschusses gegeben. Dieser kann beantragt werden, wenn die Veranstaltung aufgrund eines von außen kommenden, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses, das weder der Sphäre des Ortsclubs noch der Sphäre des ADAC Südbayern zugeordnet werden kann, wie z. B. aufgrund eines Unwetters, abgesagt werden muss. Die Höhe ist im Einzelfall nach Vorlage einer Beschreibung des Sachverhalts und von Belegen und Nachweisen bezüglich aller Einnahmen und Ausgaben festzulegen und kann maximal 50 % des sich daraus ergebenden Defizits ausgleichen.

2.1.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Der Antrag kann pro Veranstaltung gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Schlussbericht über die Veranstaltung
- Ggfs. Unfallberichte
- Versicherungsnachweis und Schlussrechnung
- Ergebnis- bzw. Teilnehmerlisten
- Beispielexemplare von produzierten Werbemitteln (Flyer, Programmhefte, Plakate, etc.)
- Bildnachweis der aufgehängten ADAC Banner
- Weitere Publikationen, Presseberichte (soweit vorhanden)

Bei Veranstaltergemeinschaften erfolgt die Antragstellung durch den in der Ausschreibung aufgeführten geschäftsführenden Verein. Wenn dieser kein ADAC Ortsclub ist, muss durch die Veranstaltergemeinschaft ein ADAC Ortsclub benannt werden.

2.1.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Freigabe durch die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“. Die Förderung wird an den Antragsteller überwiesen.

2.2 Unterstützung anderer ADAC Motorsportveranstaltungen

Stellt ein ADAC Ortsclub Helfer und/oder Sportwarte

- für Veranstaltungen anderer ADAC Ortsclubs oder
- für Veranstaltungen, die zu Serien des ADAC Südbayern gewertet werden, jedoch der Veranstalter einem anderen Trägerverband angehört,

zur Verfügung werden alle Helfereinsätze im Zeitraum vom 1.12. bis 30.11. addiert. Eine Förderung ist grundsätzlich ab 10 Helfer/ Sportwarten möglich. Aus der Gesamtzahl an entsendeten Helfern/Sportwarte über alle Veranstaltung ergeben sich folgende Förderungen:

Bei der Entsendung ab 10 Helfer/Sportwarte	pauschal 100 Euro/ Jahr
Bei der Entsendung ab 20 Helfer/Sportwarte	pauschal 250 Euro/ Jahr
Bei der Entsendung ab 30 Helfer/Sportwarte	pauschal 500 Euro/ Jahr
Bei der Entsendung ab 40 Helfer/Sportwarte	pauschal 750 Euro/ Jahr
Bei der Entsendung ab 50 Helfer/Sportwarte	pauschal 1000 Euro/ Jahr

Vom DMSB bzw. ADAC entsandte Sportwarte (z.B. Sport- und Technische Kommissare), deren Reisekosten von anderen Trägern übernommen werden, sind nicht anzurechnen. Ausgenommen sind ebenfalls Veranstaltungen des ADAC Südbayern. Bei diesen gilt Ziffer 1.6.

2.2.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Die Einreichung erfolgt auf dem Antrag gemäß der Ziffer 2.2 über den Veranstalter. Es sind seitens des Veranstalters sowie des unterstützenden Clubs dort entsprechende Angaben zum Einsatz zu leisten. Bei Einsätzen außerhalb des ADAC Südbayern ist das Antragsformular des unterstützenden ADAC Ortsclub einzureichen. Es ist ebenfalls das Antragsformular der Ziffer 2.2 zu verwenden und vom Veranstalter gegenzuzeichnen.

2.2.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Freigabe in der Regel am Jahresende durch die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“.

2.3 Anschaffung von Sportgeräten

Als förderungsfähig werden Neuanschaffungen von Sportgeräten der ADAC Ortsclubs, die zum Zwecke der Ausübung von Sport im ADAC Ortsclub eingesetzt werden, angesehen. Als Sportgeräte gelten ebenfalls Simulatoren zur Ausübung von SimRacing, die mindestens aus einem Gestell (= „Rig“) mit Lenkrad, Pedalerie und Schalensitz sowie einem Monitor und Computer bestehen. Für den Fall, dass der Simulator nicht als Gesamtheit, sondern in einzelnen Komponenten beschafft wird, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des vollständigen

Simulators der für die Beurteilung der Förderung entscheidende Zeitpunkt. Der ADAC Südbayern fördert Hardware zwischen 500 EUR und 5.000 EUR mit einer 50% Erstattung auf den Kaufpreis.

Die Förderung für Simracing Equipment ist einmal pro Ortsclub, in 3 Jahren, beantragbar und wird nach individueller Einzelprüfung auf das Vereinskonto überwiesen.

Motorrad 50/65 ccm	25% des Anschaffungspreises (netto), maximal 500 EUR
Motorrad 85 ccm	25% des Anschaffungspreises (netto), maximal 750 EUR
Motorrad 125 ccm	25% des Anschaffungspreises (netto), maximal 1000 EUR

Bei reinen Elektro-Fahrzeugen kann darüber hinaus ein Zuschuss von weiteren 1000 EUR beantragt werden.

Die Förderung für Motorräder ist pro Kubik einmal pro Ortsclub, in 3 Jahren, beantragbar und wird nach individueller Einzelprüfung auf das Vereinskonto überwiesen.

Kart/Crosskart 200 ccm mit Kat.	500 EUR
Kart/Crosskart 270 ccm mit Kat.	750 EUR
Umrüstung 200 > 270 ccm	500 EUR

Bei reinen Elektro-Fahrzeugen, inkl. Umrüstung, kann darüber hinaus ein Zuschuss von weiteren 2.000 EUR beantragt werden.

Die Förderung für Karts ist pro Kubik zweimal pro Ortsclub, in 3 Jahren, beantragbar und wird nach individueller Einzelprüfung auf das Vereinskonto überwiesen.

BMX	25% des Anschaffungspreises (netto), maximal 250 EUR
Zeitnahmegeräte	25% des Anschaffungspreises (netto), maximal 500 EUR

Speedway Safe Barrier	40% des Mietpreises (netto), maximal 600 EUR
Pylonen	25% des Anschaffungspreises (netto), maximal 250 EUR

Voraussetzungen dafür sind, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist und der Zuschuss nachweisbar zweckentsprechend verwendet wird.

2.3.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Dem Antrag ist eine Kopie der Rechnung bzw. Rechnungen über das gekaufte Sportgerät, die entsprechenden Zahlungsnachweise sowie ein Foto des Sportgerätes beizulegen. Dem Antrag sind alle für das Sportgerät getätigten Anschaffungen beizufügen, die dafür notwendig sind, dass das Sportgerät für den entsprechenden Zweck einsatzbereit ist. Nicht förderfähig sind dafür benötigte Verbrauchsstoffe wie beispielsweise Öl oder Benzin. Nachträglich eingereichte Rechnungen/ Belege sind nicht förderfähig.

2.3.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Freigabe durch die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“. Vor Ermittlung der Zuschusshöhe sind ggfs. Zuschüsse, die von anderen öffentlichen Stellen gewährt werden, in Abzug zu bringen.

2.4 Werbematerial bei förderfähigen Motorsport-/ Klassik-/ Jugendsport-veranstaltungen

Diese Leistungen sind förderfähig unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Punkt 3.2.2 (Allgemeiner Teil). Ebenfalls abweichend zu Punkt 3.2.2 kann die Antragstellung ein anderes Vereinsmitglied im Auftrag des Vereinsvorsitzenden übernehmen.

2.4.1 Werbematerial

Zur Unterstützung des werbewirksamen ADAC Auftritts bei förderungsfähigen Veranstaltungen erhalten die ADAC Ortsclubs die Möglichkeit bei der Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“ Werbematerial anzufordern. Das Werbematerial umfasst:

Material	Stückzahl	Kostenbeitrag (brutto)
ADAC gebrandetes Absperrband	Je nach Veranstaltung	5 EUR/ Rolle
Absperrband „Sicherheitszone Stopp“	Je nach Veranstaltung	7,50 EUR/ Rolle
ADAC Säcke gelb	Unbegrenzt	1 EUR/ Stück

ADAC Hissfahne	Unbegrenzt	15 EUR/ Stück
ADAC Faltmappen	Max. 200 Stück	-
ADAC Hinweispfeile	Max. 100 Stück	-
<i>ADAC Sektionspfeile</i>	<i>1 - 500 kostenfrei / unbegrenzt</i>	<i>ab 501: 0,10 EUR/ Stück</i>
ADAC Sportwarteweste	Unbegrenzt	2 EUR/ Stück
ADAC Lanyards	Unbegrenzt	0,50 EUR/ Stück
ADAC Aufkleber (nach Einzelfallprüfung)	Max. 20 Stück	-
ADAC Spannbänder (500 x 100 cm)	Je nach Veranstaltung	-
ADAC Startnummern	Max. 120 Stück	-
Sondermaterial für Veranstaltung	Individuell je nach Veranstaltung	-

Antragstellung: Das Material muss über das ADAC Südbayern Online-Portal mindestens 10 Tage vor Veranstaltungsdatum vorliegend bei der Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“ bestellt werden. Eine Ausgabe ist immer abhängig von der Verfügbarkeit.

Darüber hinaus bietet der ADAC Südbayern unter dem Motto „Wir sind gelb“ nach eigenem Ermessen eine Werbemittelaktion an, die verschiedene ADAC gebrandete Produkte beinhaltet. Es wird gesondert zu dieser Aktion per Rundschreiben informiert. Bei der Aktion beteiligt sich der ADAC Südbayern prozentual an den Kosten. Die Beteiligung ist abhängig vom jeweiligen Artikel, allerdings begrenzt auf maximal 50%.

2.4.2 Give Aways

Darüber hinaus kann der ADAC Ortsclub bei Veranstaltungen nach Punkt 1.2.4 bzw. nach Einzelfallprüfung bei Veranstaltungen nach Punkt 2.1 dieser Richtlinie zur Erhöhung der Werbewirksamkeit auf Anfrage weiteres Werbematerial beantragen:

Material	Stückzahl	Kostenbeitrag (brutto)
ADAC gebrandete Gummibärchen	Max. 500 Stück	-
ADAC gebrandete Caps	Max. 50 Stück	10,00 EUR
ADAC Luftballons	Max. 500 Stück	-
ADAC Kugelschreiber	Max. 100 Stück	-

Auch hier ist die Anfrage durch den ADAC Ortsclubs mindestens 10 Tage vor Veranstaltungsdatum vorliegend bei der Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“ zu stellen. Die Anfrage erfolgt unter aussagekräftiger Angabe des vorgesehenen Einsatzes über den vorgegebenen Bestellweg. Die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“ prüft die Verfügbarkeit und entscheidet zusammen mit der Abteilung „Marketing“ über die tatsächlich zur Verfügung gestellten Mengen.

2.5 Veranstaltungsequipment bei förderfähigen Motorsport-/ Klassik-/ Jugendsportveranstaltungen

Der ADAC Südbayern stellt auf Anfrage den ADAC Ortsclubs und unter Voraussetzung der Verfügbarkeit für ihre Veranstaltungen Veranstaltungsequipment kostenlos zur Verfügung. Die Abholung und Rückgabe erfolgt beider Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“ bzw. bei einer durch den ADAC Südbayern definierten Person.

Es wird folgendes Veranstaltungsequipment, vorbehaltlich der Verfügbarkeit, bereitgestellt:

- Sektionspfeile im Trialsport (kosten oben ab 501 Stück)
- Flaggen zur Streckensicherung
- Spannbänder
- Startnummern

Die Anfrage ist durch den ADAC Ortsclubs mindestens 10 Tage vor Veranstaltungsdatum zu stellen. Die Anfrage erfolgt über den vorgegebenen Bestellweg unter aussagekräftiger Angabe des vorgesehenen Einsatzes.

2.6 Zuschuss für Clubfahrzeuge und Automobilslalom-Fahrer

Diese Leistungen sind förderfähig unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Punkt 3.2.2 (Allgemeiner Teil). Ebenfalls abweichend zu Punkt 3.2.2 kann die Antragstellung ein anderes Vereinsmitglied im Auftrag des Vereinsvorsitzenden übernehmen.

Zuschuss für Automobilslalom-Fahrer im Alter von 16 – 18 Jahren: 10 EUR je Start

Zuschuss für den Einsatz vom Slalom-Club-Autos 16 – 18 Jahren: 10 EUR je Start

2.6.1 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Freigabe durch die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“. Die Förderung wird an den Antragsteller überwiesen.

3. Verkehr, Technik, Umwelt & Mobilität

3.1 ADAC Fahrradturniere

Für die Durchführung eines im Vorfeld beim ADAC Südbayern angemeldeten und nach den ADAC Bestimmungen durchgeführten Fahrradturniers kann der ADAC Ortsclub unabhängig der Teilnehmerzahl einen Pauschbetrag von 30 EUR sowie pro Teilnehmer einen Zuschuss von 0,80 EUR beantragen. Weiterhin kann ein Zuschuss für die Kommunikation gemäß Punkt 5 beantragt werden.

3.1.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Der Antrag kann pro Veranstaltung gestellt werden.

3.1.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch die Abteilung „Verkehr & Umwelt“ und anschließender Freigabe durch die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“.

3.2 Fahrsicherheitstrainings und Spritspartrainings

Für die vom ADAC angebotenen Fahrsicherheits- und Spritspartrainings kann der ADAC Ortsclub einen Zuschuss von 30% pro Veranstaltung für eine von ihm organisierte Gruppenveranstaltung beantragen. Dabei gelten folgende Mindestgruppengrößen beim Fahrsicherheitstraining: PKW = 12 Personen / Motorrad = 10 Personen. Beim Spritspartraining beträgt die Mindestgruppengröße acht Personen.

3.2.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Der Antrag kann pro Veranstaltung gestellt werden.

3.2.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch die Abteilung „Verkehr & Umwelt“ und anschließender Freigabe durch die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“.

3.3 ADAC Prüfdienst

Für die Durchführung und Unterstützung eines im Vorfeld beim ADAC Südbayern angemeldeten und nach den ADAC Bestimmungen durchgeführten ADAC Prüfdienst kann der ADAC Ortsclub unabhängig der Teilnehmerzahl einen Pauschbetrag von 50 EUR beantragen.

3.3.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Der Antrag kann pro Veranstaltung gestellt werden.

3.3.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch die Abteilung „Verkehr & Umwelt“ und anschließender Freigabe durch die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“.

4. Tourismus

4.1 Touristische Ausfahrten

Förderfähig sind selbst organisierte, nicht clubinterne Ausfahrten und Ausflüge der ADAC Ortsclubs (unabhängig von der Art der Fortbewegungsmittel), wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 1) Die Entfernung zum Ausflugs-/ Ausfahrtsziel beträgt mindestens 50 km (gerechnet vom Sitz des ADAC Ortsclubs aus).
- 2) Die Anzahl der Teilnehmer daran muss mindestens 10 betragen.
- 3) Die Veranstaltung muss im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen in der Öffentlichkeit beworben werden.

Im Jahr können maximal drei Ausflüge/Ausfahrten mit jeweils pauschal 350 EUR gefördert werden. Zusätzlich kann ein Zuschuss für die Kommunikation gemäß Punkt 5 beantragt werden.

4.1.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Dem Antrag ist eine Tourenplanung, Teilnehmerliste, Übersicht über die Werbemaßnahmen sowie aussagekräftiges Bildmaterial beizufügen.

4.1.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Freigabe durch die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“.

4.2 Info-Vorträge

Förderfähig sind selbst organisierte, nicht clubinterne Info-Vorträge zu touristischen Themen (z.B. Reiseberichte), wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 1) Die Anzahl der Teilnehmer muss mindestens 15 betragen.
- 2) Der Vortrag muss den allgemeinen Ansprüchen an solch ein Veranstaltungsformat entsprechen (z.B. begleitende Dia-Show/ Präsentation, Teilnehmerunterlagen)
- 3) Die Veranstaltung muss im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen in der Öffentlichkeit beworben werden.

Im Jahr können maximal drei Infoabende mit jeweils pauschal 100 EUR gefördert werden. Zusätzlich kann ein Zuschuss für die Kommunikation gemäß Punkt 5 beantragt werden.

4.2.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste, Übersicht über die Werbemaßnahmen sowie die Teilnehmerunterlagen / Präsentation beizufügen.

4.2.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Freigabe durch die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“.

4.3 Jux-Rallyes / Sternfahrten / Bildersuchfahrten

Förderfähig sind selbst organisierte, nicht clubinterne touristische Veranstaltungen. Das Veranstaltungskonzept muss überwiegend touristische Merkmale beinhalten.

Im Jahr können maximal drei Veranstaltungen mit jeweils pauschal 350 EUR gefördert werden. Zusätzlich kann ein Zuschuss für die Kommunikation gemäß Punkt 5 beantragt werden.

4.3.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Der Antrag kann pro Veranstaltung gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausschreibung inkl. Aufgabenbeschreibung
- Schlussbericht über die Veranstaltung
- Ergebnis- bzw. Teilnehmerlisten

4.3.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Freigabe durch die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“.

4.4 Pedelec- Ausfahrten

Förderfähig sind selbst organisierte, nicht clubinterne Ausfahrten und Ausflüge der ADAC Ortsclubs mit Pedelec's. Ausfahrten mit 10 oder mehr Personen werden mit 100 Euro bezuschusst, wenn sie ordentlich angemeldet und versichert sind.

4.4.1 Antragstellung

Es gelten die Fristen aus dem Allgemeinen Teil, Punkt 3.2.4. Der Antrag kann pro Veranstaltung gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- *Kurzausschreibung inkl. Aufgabenbeschreibung*
- *Teilnehmerlisten*

4.4.2 **Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Freigabe durch die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“.

5. **Öffentlichkeitsarbeit/ Kommunikationszuschuss**

Gefördert werden können die speziell unter Punkt 2 bis 4 im Besonderen Teil dieser Richtlinie ausgewiesenen Aktivitäten der ADAC Ortsclubs mit einem zusätzlichen Kommunikationszuschuss unter der Voraussetzung, dass

1. zu dem jeweiligen Antrag Nachweis/e über die redaktionelle Berichterstattung in den regionalen und/oder überregionalen Print- und/oder Onlinemedien und/oder Mitschnitte der Radio- und/oder TV-Sendungen eingereicht werden. Den Nachweisen sollte sowohl der Zeitpunkt der Veröffentlichung als auch der Name des Mediums zu entnehmen sein. Bei der Berichterstattung in Print- und/oder Onlinemedien werden ausschließlich Beiträge gewertet, die einen Umfang von etwa 1.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) haben und nicht in Publikationen der ADAC Ortsclubs oder des ADAC veröffentlicht wurden. Die finale Entscheidung über die Wertigkeit obliegt der Abteilung Unternehmenskommunikation.
2. in allen redaktionellen Beiträgen muss ein eindeutiger Bezug der im Antrag genannten Veranstaltung sowie dem ADAC hergestellt sein.

Der Zuschuss wird gestaffelt nach der Anzahl der eingereichten Beiträge in folgenden Höhen gewährt:

ein redaktioneller Bericht	50 Euro
ab 2 bis 5 redaktionellen Berichten	100 Euro
<i>ab 6 redaktionelle Berichte</i>	<i>200 Euro</i>

5.1 **Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt über die jeweiligen Anträge unter Punkt 2 bis 4.

5.2 **Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch die Abteilung „Unternehmenskommunikation“ und Freigabe durch die Abteilung „Ortsclub, Jugend und Sport“.

III. **Gültigkeit**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Sie wurde zuletzt geändert am 23.02.2024, mit Wirkung zum 01.03.2024.